

Amtliche Bekanntmachung

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters, zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters, zum Rat der Stadt und der 16 Ortsräte am 13. September 2026 kann in der Zeit vom **24.08. bis 28.08.2026** im Rathaus A, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 28.08.2026 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051, Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine etwaige Stichwahl der Wahl des Oberbürgermeisters, welche ggf. am 27.09.2026 stattfinden wird. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. **Wahlscheine** können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.09.2026, 13:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Briefwahlausgabestelle Zimmer A 051 im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, schriftlich, mündlich oder online über ein elektronisches Formular unter www.wolfsburg.de, Stichwort Kommunalwahlen → Briefwahl beantragt werden. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird auf **dem Postweg übersandt, wenn der Wahlscheinantrag bis zum 09.09.2026, 9:00 Uhr beim Wahlamt vorliegt**. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Telefonische und mit SMS-

Kurznachrichten oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig.

6. Die Teilnahme an der Briefwahl ist vom 05.08. bis 11.09.2026 auch an Ort und Stelle unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes möglich. Dazu ist die Briefwahlausgabestelle im Rathaus A Zimmer A 051, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Dienstag	8:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:30 Uhr

Darüber hinaus ist sie am Freitag, 11.09.2026, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein auch noch am Samstag, 12.09.2026 in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Ziffer 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Wolfsburg vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen (in Wolfsburg: Wahl zum Rat, der 16 Ortsräte sowie des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die Antragstellerin / der Antragsteller wahlberechtigt ist.

7. **Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können im Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg nur durch Briefwahl wählen.**

Dem Wahlschein sind folgende amtliche Unterlagen beizufügen:

- a) ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg
- b) ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters
- c) gegebenenfalls ein amtlicher Stimmzettel für die Ortsratswahl
- d) ein Stimmzettelumschlag (weiß)
- e) ein mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 13.09.2026, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Wolfsburg, den 23.07.2026

Der Stadtwahlleiter